

**amtliche Bekanntmachung**

010 K 001/23



## AMTSGERICHT DINSLAKEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 14.08.2024, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht 46535 Dinslaken, Schillerstraße 76, 2. Etage, Saal 206**

die im Wohnungsgrundbuch von Dinslaken Blatt 7051 eingetragene  
Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

772/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Dinslaken Flur 46 Flurstück 235 Gebäude- und Freifläche,  
Kreuzstraße 39, 41 groß 707 qm,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 39 im III.  
Obergeschoß Nr. 4 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 4 des  
Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 78 m<sup>2</sup> große Wohnung im 3.Obergeschoss des 4-geschossigen Gebäudeteils Kreuzstr. 39. Die Wohnung liegt in einem Wohn/Geschäftshaus mit zwei separaten Eingängen, welche mit den Hausnummern 39 und 41 beziffert sind, mit insgesamt 8 Wohneinheiten und zwei Arztpraxen sowie einer Apotheke (Baujahr 1983). Die Wohnung verfügt über Diele, Schlafzimmer, innenliegendes Gäste-WC und innenliegendes Bad, Küche, Wohn-/Esszimmer mit Balkon. Zu der Wohnung gehört ein Kellerabstellraum. Es besteht

ein Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz. Bei Begutachtung war die Wohnung eigengenutzt. Die gesamte bauliche Anlage befindet sich in einem normal gepflegten Erhaltungszustand und die hier gegenständlich Wohnung weist eine zeitgemäße Ausstattung in einem gepflegten Zustand auf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 160.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dinslaken, 06.05.2024